

# Satzung für den Verein Musikerinitiative e.V. (MieV)

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.02.2017

## 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Musikerinitiative e.V. (MieV) und hat seinen Sitz in 73312 Geislingen/Steige.
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.



## 2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendkultur, sowie der Kultur im Allgemeinen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Unterstützung und Förderung junger Künstler bei der Ausübung ihrer kreativen Ambitionen im nicht finanziellen Bereich.
- b) Durchführung von Vorträgen, Diskussionen, Arbeitskreisen sowie kulturellen Veranstaltungen, um kritische Auseinandersetzungen mit allgemeingesellschaftlichen sowie jugendspezifischen Problemstellungen zu ermöglichen.

## 3. Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 4. Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- öffentliche Zuschüsse
- Geld- und Sachspenden
- Mitgliedsbeiträge
- sonstige Einnahmen

## 5. Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson werden, die sich zu den Zielen des Vereins und seiner Satzung bekennt. Bei Personen unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Mitglieder des Vereins können Gruppen, Verbände und Firmen werden, die dem Aufnahmeantrag eine Satzung oder Organisationsform beifügen und sich zu den Zielen des Vereins und seiner Satzung bekennen. Sie werden jeweils durch eine von ihnen bestimmte Person vertreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt bei Einzelpersonen durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nicht gezahlten Mitgliedsbeitrag.
- d) Zur Rechtswirksamkeit der Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand notwendig.
- e) Der Austritt kann jederzeit zum 30.09. eines Jahres und ohne Begründung erfolgen.
- f) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben: Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.
- g) Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft besteht.

## 6. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliedsversammlung ausgeschlossen werden. Ausschlussanträge müssen dem Vorstand in schriftlicher Form mit Begründung und mindestens 10 Unterschriften von Vereinsmitgliedern eingebracht werden. Für den Ausschluss muss eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder vorhanden sein.

Ausschlussgründe sind:

- vorsätzliche oder grobfahrlässige Verstöße gegen die Satzung
- vorsätzliche oder grobfahrlässige Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins

## 7. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Ausschuss
- der Vorstand

## 8. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Hierzu muss zwei Wochen vorher vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-mail.
- b) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Beschlussfassungen werden, wenn nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- c) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

## 9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auf begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.
- b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von 8.

## 10. Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

- a) Sie wählt den Vorstand nach den Bestimmungen von 11. b) auf 2 Jahre.
- b) Sie wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und das Konto zu überprüfen. Eine Prüfung hat mindestens alle sechs Monate zu erfolgen.
- c) Sie hat den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und die Prüfungsberichte der Kassenprüfer entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen.
- d) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit über Anträge. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden und sollten vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über jeden Antrag muss abgestimmt werden.
- e) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Beratung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und muss jedem Mitglied zugänglich sein.

## 11. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und zu wählende Beisitzer..
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre. Die Wahl erfolgt nach dem absoluten Mehrheitswahlrecht durch offene Abstimmung. Auf Antrag mindestens eines abstimmungsberechtigten Mitglieds muss eine geheime Wahl erfolgen.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die Interessen des Vereins i.S.v. § 26 BGB durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und dem Kassier nach außen. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Erklärungen, durch welche der Verein verpflichtet werden soll, der Schriftform bedürfen.
- d) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse einrichten.
- e) Die Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Bei einem Antrag auf Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder muss gleichzeitig ein Wahlvorschlag eingereicht werden.

## 12. Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste seiner Mitglieder.

## 13. Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder aufgelöst werden.
- b) Zu dieser Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuladen.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft:
  1. an den Stadtjugendring Geislingen e.V., Schlachthausstraße 22, 73312 Geislingen, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.  
  
Oder:
  2. an die Stadt Geislingen, Hauptstraße 1, 73312 Geislingen zwecks Verwendung für die kulturelle Jugendarbeit.